

Müller, Georg – Wintergartenweg 11 – 6017 Ruswil

Bezirksgericht Willisau
Menzbergstrasse 16
Postfach
6130 Willisau

Ruswil, 19.10.23

Aufsichtsbeschwerde und Beschwerde im Betreibungsverfahren

Betreibungsamt Ruswil – Betreibung Nr. 22222

Sehr geehrter Gerichtspräsident
Sehr geehrte Mitglieder des Bezirksgerichts

Der Zahlungsbefehl im obenerwähnten Betreibungsfall wurde auf eine falsche Person ausgestellt und am 10.10.23 unrichtig zugestellt. Es wurde offenbar eine nicht existente Person angeschrieben, welche man illegalerweise mir zuzuschreiben versucht. Obwohl ich also nicht korrekt als Empfänger bezeichnet wurde und die Betreibung eine andere Person betrifft (dazu mehr in der Begründung), erhebe ich hiermit die gemäss Art. 17 SchKG zulässigen Beschwerden innert der gesetzlichen Frist von 10 Tagen. Offenbar wurde Ihr Gericht vom Kanton Luzern als untere Aufsichtsbehörde für Betreibungsverfahren im Bezirk bestimmt. Dazu stelle ich folgende Anträge:

- Dieser Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung nach Art. 36 SchKG zu gewähren, da ansonsten Nachteile entstehen in Bezug auf den weiteren Verfahrensablauf, welche nicht rückgängig gemacht werden können.
- Die einzige mir zugeordnete amtliche Person sei von allen beteiligten Gerichten und Behörden und der Gläubigerin ab sofort mit dem korrekten Namen «Müller, Georg» in exakt dieser Schreibweise anzuschreiben, wobei das Komma alternativ durch eine Zeilenschaltung ersetzt werden kann.
- Der erwähnte Zahlungsbefehl sei als nichtig bzw. ungültig zu erklären; die Betreibung sei aufzuheben.
- Alle Kosten seien von vorneherein auf die Staatskasse zu nehmen.

Vorbemerkung:

Für das gesamte Verfahren widerspreche ich den sogenannten BAR-Vermutungen vollumfänglich. Insbesondere halte ich fest, dass ich handlungsfähig und geistig gesund bin und keine Betreuung brauche.

Die Erwähnung von Kalenderdaten, Gesetzestexten, Referenzen und dergleichen erfolgt ausschliesslich der Einfachheit halber und explizit nicht in Anerkennung irgendwelcher Einlassungen oder Zuständigkeiten.

Begründung:

1. Ab Geburt wurde mir eine einzige amtliche Person zugewiesen, nämlich jene mit der vorstehend skizzierten Schreibweise (das Komma kann durch eine Zeilenschaltung ersetzt werden, siehe alle Ausweise und dergleichen).

Ihre Verfügung wurde nun an eine Person gerichtet, für welche keine Übereinstimmung von Adressat und Adresse ermittelt werden konnte.

Entsprechend bitte ich Sie, künftige Kommunikation über Adressaten (jegliche Schreibweise Nachname Vorname oder Vorname Nachname, ohne Komma oder Zeilenschaltung) zu unterlassen, für deren Existenz keine urkundlichen Belege vorliegen, oder den Nachweis der Existenz gemäss Art. 8 ZGB zu erbringen. Beachten Sie bitte, dass aufgrund der vorliegenden Ungereimtheiten und im Rahmen des Gesetzes gegen den Unlauteren Wettbewerb (u.a. Art. 4a UWG) rechtliche Schritte vorbehalten bleiben.

Sollte ich früher durch Unwissenheit oder Täuschung dazu veranlasst worden sein, irgendwelche Dokumente einer solchen Person anzuerkennen, ziehe ich das zurück und akzeptiere nur noch Urkunden auf der Basis korrekter Adressaten. Zur Klarstellung: Menschen und Personen entstehen zu einem unterschiedlichen Zeitpunkt und aus unterschiedlichen Gründen, können also nicht dasselbe sein. Menschen erhalten nach der Geburt eine amtliche Person zugeteilt oder (sozusagen als Maske) vorgesetzt, allerdings versuchen verschiedene Institutionen aus diversen Gründen, dem Menschen weitere Personen mit abweichenden Schreibweisen «anzuhängen», um wirtschaftliche Vorteile daraus zu erzielen. Es besteht der dringende Verdacht, dass damit im Hintergrund betrogen wird. Ich fordere hiermit nichts anderes, als dass sich alle im Verwaltungs- oder Strafrecht tätigen Instanzen sowie die Justiz korrekt an die definierte Schreibweise halten. Es geht explizit nicht um das blosses Ausschliessen einer Verwechslungsgefahr, sondern um wirtschaftliche

Nachteile.

Die Datenbanken der Verwaltung wie Infostar verwenden im Sinne der Registerharmonisierung generell mindestens zwei separate Datenfelder für (Nach-)Namen und Vornamen. Auch elektronisch übermittelte Begehren der Gläubiger haben eine saubere Trennung der Datenfelder, das Betreibungsamt hat hier offenbar eine andere Person selbst zusammengebastelt. Was auf einem Formular oder in einer Publikation gedruckt wird, ist also eine blosser Frage der Gestaltung des Formulars bzw. der Publikation und definitiv keine Frage der technischen Realisierbarkeit.

Falls eine weitere Verwendung der falschen Person sowohl in der Anschrift als auch bei funktionellen Feldern wie Schuldner, Gläubiger, Beschuldigter, Zahlungspflichtiger, Einsprecher, Beschwerdeführer usw. stattfinden sollte, werde ich überprüfen lassen, ob das allenfalls Strafrechtsnormen erfüllt. Der Name ist in allen Fällen in der korrekten Version zu erstellen: Zuerst kommt der (Nach-)Name, dann ein Datenfeldtrenner also entweder Komma oder Zeilenschaltung, danach der Vorname (oder mehrere, wenn vorhanden). Auf Titelbezeichnungen und sogenannte Höflichkeitsanreden (Herr, Frau usw.) ist zu verzichten.

Der vorliegend falsche Adressat macht die Verfügung ungültig. Dies sei festzustellen.

2. Der erwähnte Zahlungsbefehl enthält in Abweichung von Art. 6 VFRR lediglich eine mitgedruckte Unterschrift und ist somit als ungültiger Entwurf zu betrachten. Zwar erlaubt die Weisung Nr. 3 der zuständigen Abteilung des Bundesamts für Justiz in Ziffer 21 das Mitdrucken von Unterschriften, und das Bundesgericht hat diese Praxis bis Januar 2023 bestätigt, indem im Entscheid 5A_873/2022 vom 23.01.23 in Erwägung 2.3 erwähnt wird, dass (noch) eine «bloss virtuelle Missbrauchsgefahr» bestehe. Seitdem konnte im Zusammenhang mit dem Betreibungsamt in Gossau SG ein serienmässiger Missbrauch nachgewiesen werden, jedenfalls was über das elektronische Portal eingereichte Betreibungsbegehren angeht. Eine Langzeit-abwesende Amtsleiterin hatte ihre Unterschrift zur Verfügung gestellt, und die Mitarbeitenden haben diese weiter genutzt, im Wesentlichen die einzelnen Betreibungen auch gar nicht mehr überprüft. Ein Strafantrag wurde eingereicht, ebenso gegen die Mitarbeitenden des Betreibungsamts der Stadt Zug, deren Amtsleiterin sogar eine völlig von der handschriftlichen Version abweichende Version hat einscannen lassen (Nutzung bis Anfang März 2023). Eine Praxisänderung des Bundesgerichts wurde in mehreren unabhängigen Verfahren verlangt.

Kommt hinzu, dass es sich beim Aufdruck offenbar um eine blosser Paraphe handelt, welche damit auch nicht der Zeichnung in den Ausweisdokumenten des betreffenden

Mitarbeiters entspricht. Zur Klarheit: Die Vorgabe «eigenhändige Unterschrift» enthält zwei Bestandteile, nämlich «eigenhändig» und «Unterschrift». Während eigenhändig selbsterklärend ist (und hier ein Ersatz durch einen Stempel zulässig ist), ist auch das Erfordernis «Unterschrift» zu beachten. Im Gegensatz zu einer Paraphe, sind für eine Unterschrift mehr individuelle Merkmale erforderlich. Wenn der Schriftzug nicht demjenigen in amtlichen Ausweispapieren (Pass, ID) entspricht, ist die Verwendung zudem rechtsmissbräuchlich.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der vorliegende Zahlungsbefehl nur dann als gültig betrachtet werden kann, wenn die vorstehenden Ziffern der Begründung je durch Beweise widerlegt werden. Denn die einzelnen Begründungen sind unabhängig und würden jede für sich alleine ausreichen, die Beschwerde gutzuheissen. Ob sich das Gericht selbst im Rahmen der tatsächlich vorhandenen Kompetenzen bewegt oder jedoch «ultra vires» mit einer entsprechenden privaten Haftung der Beteiligten, ist erstmal dem Gericht zur Beurteilung überlassen.

Ich mache darauf aufmerksam, dass sich die Schweiz im www.rechtsbankrott.ch befindet. Ziehen Sie daraus die für Sie richtigen Schlüsse.

Freundliche Grüsse

Müller, Georg

Beilagen als Kopien:

- Zahlungsbefehl Nr. 2222

Rest der Seite leer und unbeachtlich